

---

**Satzung**  
**der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen**  
**für straßenbauliche Maßnahmen (*Straßenausbaubeitragssatzung*)<sup>1)</sup>**

---

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Mittelstadt St. Ingbert Beiträge nach den Bestimmungen des Saarländischen Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung (Straßenausbaubeiträge).
- (2) Für Maßnahmen, für die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches anzuwenden ist, werden Beiträge nach dieser Satzung nicht erhoben.

**§ 2**  
**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
  1. die Planung und Bauleitung, soweit diese nicht von eigenem Personal der Stadt erbracht werden,
  2. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Freilegung der Flächen,
  4. den Ausbau der
    - a) Rinnen, Rand- und Bordsteine,
    - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - c) kombinierte Geh- und Radwege,
    - d) Gehwege,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen,
    - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  5. begleitende Grünmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Ausbaumaßnahme nach § 1 Absatz 1,
  6. Maßnahmen zur Anpassung der angrenzenden Grundstücke.

Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen einer Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen sowie kleinere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, wie z. B. die Aufstellung von Blumenkübeln im Fahrbahnbereich.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (4) Der Stadtrat kann beschließen, dass der beitragsfähige Aufwand für einen selbständig nutzbaren Bauabschnitt gesondert ermittelt wird (Abschnittsbildung).

## § 3

**Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt.  
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Höchstbreiten und der Stadtanteil am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgelegt:

bei Straßenart	anrechenbare Höchstbreite	Anteil der Stadt
<b>1. Anliegerstraßen</b>		
a) Gehweg	je 2,50 m	50 %
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzungen, Straßenmöblierung	-	50 %
c) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	50 %
d) Straßenbegleitgrün	je 1,70 m	50 %
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>		
a) Gehweg	je 2,50 m	50 %
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzungen, Straßenmöblierung	-	70 %
c) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	70 %
d) Straßenbegleitgrün	je 1,70 m	50 %
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>		
a) Gehweg	je 2,50 m	50 %
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	80 %
c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzungen, Straßenmöblierung	-	70 %
d) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	80 %
e) Straßenbegleitgrün	je 1,70 m	50 %
<b>4. Hauptgeschäftstraßen</b>		
a) Gehweg	je 6,00 m	50 %
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzungen, Straßenmöblierung	-	60 %
c) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	60 %
d) Straßenbegleitgrün	je 1,70 m	60 %
<b>5. Fußgängergeschäftsstraßen</b>		
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzungen,	9,00 m	50 %

## Straßenmöblierung

**6. Verkehrsberuhigte Bereiche**

einschl. Bepflanzung, Möblierung, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Parkflächen	9,00 m	50 %
---	--------	------

**7. Selbständige Gehwege**

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,50 m	50 %
---	--------	------

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

*a) Anliegerstraßen*

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

*b) Haupterschließungsstraßen*

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb der von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.

*c) Hauptverkehrsstraßen*

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen.

*d) Hauptgeschäftsstraßen*

Straßen in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

*e) Fußgängergeschäftsstraßen*

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung mit Fahrzeugen für den Anlieferverkehr möglich ist.

*f) Verkehrsberuhigte Bereiche*

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

*g) Selbständige Gehwege*

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist sowie Gehwege, die nicht der Erschließung dienen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

Über die Zuordnung entscheidet der Stadtrat vor der Abrechnung einer Ausbaumaßnahme.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Stadt erheben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(6) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Stadt offensichtlich nicht zutreffen, kann der Stadtrat durch Satzung etwas anderes bestimmen.

**§ 4****Verteilungsmaßstab**

(1) Der um den Stadtanteil gekürzte beitragsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird;
- c) Grundstücksteile, die lediglich die regelmäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |   |      |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,50 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit   | 2,00 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.  
Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleicher Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.
- (7) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,25 zu erhöhen.

## **§ 5 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die kombinierten Geh- und Radwege,
4. die Gehwege,
5. die Beleuchtungsanlagen,
6. die Entwässerungsanlagen,
7. die Straßenmöblierung und Bepflanzung,
8. das Straßenbegleitgrün

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Stadtrat beschlossen.

## **§ 6 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung einer beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

## **§ 7 Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlagen, im Falle der Kostenspaltung mit der endgültigen Herstellung der Teilmaßnahme, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Einheit mit der endgültigen Herstellung aller Anlagen innerhalb der Einheit.

## **§ 9 Beitragspflichtige, Fälligkeit**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (5) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfalle Stundung oder Ratenzahlung gewähren oder von der Erhebung des Beitrags ganz oder teilweise absehen.
- (6) Der Beitrag kann auf Antrag des Beitragsschuldners, in dem ein berechtigtes Interesse geltend zu machen ist, in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist.
- (7) Der Beitrag für landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Grundstücke soll auf Antrag des Beitragspflichtigen solange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am .....<sup>2)</sup> in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Bürgersteigen in der Mittelstadt St. Ingbert vom 7. Dezember 1981, geändert durch Satzung vom 12. Dezember 1985 und durch Satzung von 12 Juli 1988, außer Kraft.
- (2) Die Straßenausbaubeitragssatzung findet keine Anwendung für Ausbaumaßnahmen, zu deren Durchführung vor dem 1. Januar 1991 Mittel bereitgestellt sind.  
Auf diese Ausbaumaßnahmen findet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Bürgersteigen in der Mittelstadt St. Ingbert vom 7. Dezember 1981, geändert durch Satzung vom 12. Dezember 1985 und durch Satzung von 12 Juli 1988, weiterhin Anwendung.

---

<sup>1)</sup> gemäß Beschluss des Stadtrates vom **11. Dezember 1990**; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **17. Februar 1998**; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **9. April 2003**

<sup>2)</sup> Ursprungssatzung in Kraft seit 1. Januar 1991; 1. Änderungssatzung in Kraft seit 10. März 1998; 2. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Mai 2003